



www.bscwb.ch

info@bscwb.ch

Generalversammlung vom 22.02.2025; Antrag Statutenänderung; Ausführungen zur Statutenänderung Artikel 6. Abs.01

Hier findet Ihr eine detaillierte Ausführung zu der bevorstehenden Abstimmung zur Statutenanpassung.

Auszug Protokoll Generalversammlung vom 24.02.2024:

5 Aufnahme der neuen Mitglieder

Urs Leuenberger stellt die Frage, ob alle Anwärterinnen und Anwärter persönlich anwesend sind. Dies war nicht der Fall.

Urs Leuenberger eröffnet mit diesem Votum die Diskussion, dass ausschliesslich anwesende Anwärterinnen und Anwärter als Mitglied durch die Generalversammlung aufgenommen werden können.

Nach einer kurzen Diskussion lässt der Präsident abstimmen, dass nicht anwesende Anwärterinnen und Anwärter nicht als Mitglieder aufgenommen werden und deren Antrag auf die nächstjährige Generalversammlung verschoben wird.

Die Abstimmung ergab 13 Stimmen für die Auflage, 3 Stimmen gegen die Auflage und 5 Enthaltungen.

Somit kann ausschliesslich als Mitglieder aufgenommen werden, wer jeweils an der GV anwesend ist.

Werner Pfister fügt an, dass die Statuten dementsprechend geändert werden müssen.

Somit ist der Vorstand beauftragt die Regelung per sofort in diesem Sinne umzusetzen und auf die nächstjährige GV die entsprechende Statutenänderung vorzulegen.

Artikel bisher:

Artikel 6.

Abs. 01 Neue Mitglieder, die sich mit einem Aufnahmegesuch schriftlich bewerben, können jederzeit durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Eine Ablehnung der Bewerbung durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Jedes provisorische Mitglied kann an der nächsten GV zum Vollmitglied bestätigt werden. Provisorisch aufgenommene Mitglieder können, nach Bezahlung des Beitrags, an allen Aktivitäten des Vereins uneingeschränkt teilnehmen. Der Mitgliederbeitrag wird, ab provisorischem Clubbeitritt, pro-rata erhoben.

Artikel neu, zur Abstimmung:

Artikel 6.

Abs. 01 Neue Mitglieder, die sich mit einem Aufnahmegesuch schriftlich bewerben, können jederzeit durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Eine Ablehnung der Bewerbung durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Jedes provisorische Mitglied kann an der nächsten GV zum Vollmitglied bestätigt werden. **Die persönliche Anwesenheit an der GV ist dafür unabdingbar.** Provisorisch aufgenommene Mitglieder können, nach Bezahlung des Beitrags, an allen Aktivitäten des Vereins uneingeschränkt teilnehmen. Der Mitgliedsbeitrag wird, ab provisorischem Clubbeitritt, pro-rata erhoben.

Definition der Änderung:

Der Absatz wird um eine Textpassage erweitert:

"Die persönliche Anwesenheit an der GV ist dafür unabdingbar."